

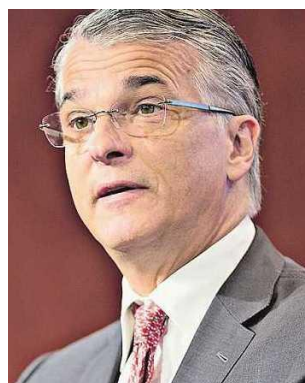
NZZ

Schweiz

Artikel 4 von 4 auf Seite 12

Französische UBS-Kunden zittern

Frankreich dürfte aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts leichter an die Bankdaten von UBS-Kunden kommen.



UBS-Chef Sergio Ermotti. (Bloomberg)

Stefan Bühler

Der Bund darf den niederländischen Steuerbehörden bei der Verfolgung mutmasslicher Steuersünder Amtshilfe leisten, ohne die Namen der Bankkunden zu nennen. Das hat das Bundesgericht kürzlich entschieden.

Das Urteil ist auch für bis zu 38 000 Kunden der UBS in Frankreich eine schlechte Nachricht. Denn der französische Fiskus hat in Bern bereits um Amtshilfe ersucht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat deswegen im Sommer die UBS ohne Angabe von Namen aufgefordert, ihr die entsprechenden Daten zu überstellen. Dagegen wehrt sich die UBS auf rechtllichem Weg. Allerdings sind ihre Aussichten auf Erfolg gesunken: «Das Bundesgerichtsurteil vom 12. September erleichtert die Amtshilfe im französischen Amtshilfeersuchen», stellen die Zürcher Steueranwälte Peter Altenburger und Luzi Cavelti in einer neuen Analyse fest. Darin gehen sie auf die vertrackte Geschichte im Steuerstreit mit Frankreich ein und sparen dabei nicht mit Kritik am Bundesrat. Sie weisen darauf hin, dass das Amtshilfegesuch der Franzosen auf dem Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 2010 beruhe. Dieses sieht Amtshilfe nur mit Namensnennung vor. Im Jahr 2011 hingegen gewährte das Parlament dem Bundesrat auf internationalen Druck hin, eine Anpassung des Abkommens auszuhandeln. Die Rede war von einer «Anti-Frustrations-Klausel».

Doch sei der Bundesrat im Zusatzabkommen im Jahr 2014 über den vom Parlament bewilligten Rahmen hinausgegangen und habe «ganz generell» Amtshilfe bewilligt, auch wenn Bankkunden im Gesuch nicht namentlich genannt werden, schreiben Altenburger und Cavelti. Dies sei dem Parlament, anders als vom Bundesrat versprochen, nie zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Juristen stellen sich auf den Standpunkt, dass Amtshilfe gegenüber Paris im Prinzip nur möglich sein sollte, wenn das Zusatzabkommen in einem verfassungskonformen Verfahren ratifiziert würde, wie das mit den USA durchexerziert wurde.

Im Prinzip. Denn nun, mit dem Bundesgerichtsurteil vom 12. September, sei die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass das Zusatzabkommen von 2014 im französischen Verfahren als Rechtsgrundlage für eine Amtshilfe effektiv ausreiche, räumen die beiden Anwälte ein – trotz allen rechtsstaatlichen Makeln, die ihm anhafteten. Dies gelte freilich nur für Sachverhalte, die die Zeit nach dem 1. Februar 2013 betreffen, schreiben die beiden, denn der Wortlaut des Zusatzabkommens 2014 beziehe sich nur auf diesen Zeitraum. Frühere Fälle – Frankreich möchte bis ins Jahr 2010 zurückgehen – seien nicht erfasst.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt diese Einschätzung freilich nicht: Anfragen zu Einzelfällen, und darum handle es sich im französischen Fall, seien zurück bis 2010 ohne Namensnennung möglich, bloss bei Gruppenanfragen brauche es die Nennung für die Zeit vor 2013, schrieb sie in einer Pressemitteilung. So wagen denn Altenburger und Cavelti die Prognose, «dass sich das Bundesgericht ein weiteres Mal mit der Amtshilfe bei Kunden der UBS beschäftigen muss».

© Neue Zürcher Zeitung AG - Alle Rechte vorbehalten